

Firma:
Abteilung/Arbeitsplatz:
Tätigkeit:
Verantwortlich:

MUSTER- ARBEITSANWEISUNG

Datum:
Firmenstempel, Unterschrift

1. ANWENDUNGSBEREICH

Benutzung von Arbeits- und Schutzgerüsten

2. GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



Gefahren für den Menschen

Durch fehlende Bauteile wie Seitenschutz oder Beläge kann es zu gefährlichen Verletzungen durch Absturz kommen. Des Weiteren können fehlende Bauteile, fehlende Verankerungen und Überlastung durch Bau- oder Abbruchmaterialien die Standsicherheit beeinflussen.

3. SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Vor der Benutzung:

- Gerüste dürfen erst benutzt werden, wenn sie von der qualifizierten Person für Gerüstnutzer in Augenschein genommen und für betriebssicher eingestuft wurden. Dabei kontrolliert die qualifizierte Person des jeweiligen Gerüstnutzers unter anderem die Eignung des Gerüsts für die vom Gerüst vorzunehmenden Tätigkeiten unter Berücksichtigung des Plans vor dem Gebrauch / Freigabe, die Wirksamkeit der Schutz- und Sicherheitseinrichtung sowie die Standsicherheit.
- Arbeitsplätze auf Gerüsten müssen über sichere Zugänge oder Aufstiege erreichbar sein, diese müssen mindestens alle 50 Meter angemessen ergonomisch und sicher begangen werden können. Hierbei sind Gerüsttreppen zu bevorzugen.

Während der Benutzung:

- Am Gerüst dürfen keine eigenmächtigen Veränderungen - z.B. Entfernen von Verankerungen, Ausbau von Seitenschutzbauteilen, Gerüstbelägen, Montage von Schuttrutschen - vorgenommen werden, dies darf grundsätzlich nur der Gerüstersteller
- Auf dem Gerüstbelag darf nur so viel Material gelagert werden, wie entsprechend der jeweiligen Lastklasse zulässig ist. Bei Überlastung kann das Gerüst zusammenbrechen.
- Das Material sollte auf dem Gerüstbelag so abgelegt werden, dass ein ausreichend breiter Durchgang (mindestens 20 cm) erhalten bleibt.
- Auf Fanggerüsten darf kein Material gelagert werden, da das Material die Verletzungsgefahr für eine abstürzende Person erhöhen würde.
- Nicht gleichzeitig auf mehreren Gerüstlagen übereinander Arbeiten ausführen. Es besteht sonst erhöhte Unfallgefahr durch herabfallende Gegenstände.

- Nur vorgesehene Auf- und Abstiege benutzen und weder klettern noch von Gerüsten springen.
- Auf Gerüstbeläge darf nicht gesprungen werden und nichts abgeworfen werden, da Gerüstbeläge brechen können.
- Klappen von Durchstiegsbelägen sind während der Arbeiten auf der Gerüstebene geschlossen zu halten.



Persönliche Schutzmaßnahmen

- Gerüste dürfen nur mit Kopfschutz (Schutzhelm) betreten werden.
- Für den Fußschutz Schutz- bzw. Sicherheitsschuhe nach EN 345 tragen



4. VERHALTEN MÄNGELN, STÖRUNGEN ODER IM GEFAHRENFALL



Verhaltensmaßnahmen vor und nach Unfällen:

- Informieren über Aufbewahrung des Erste-Hilfe-Kastens.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen entsprechend der Art des Unfalls. Einfache lebensrettende Sofortmaßnahmen, Unfallstelle ist sofort zu räumen und freizuhalten.
- Rettungskette einhalten.
- Durchgangsarzt aufsuchen, wenn aufgrund der Verletzung mit Arbeitsunfähigkeit zu rechnen ist. Jeden Unfall unverzüglich dem Aufsichtsführenden melden. Alarmierung: Unternehmer.
- Jede Erste-Hilfe-Leistung im Verbandbuch nachweisen.

Durchführung von Sofortmaßnahmen am Unfallort:

- Selbstschutz beachten, Verletzte bergen, beruhigen. Ruhe bewahren, Ersthelfer hinzuziehen.
- Verletzte Gliedmaßen ruhigstellen.
- Unfallstelle sichern. Der nächste Vorgesetzte ist zu informieren.

5. VERHALTEN BEI UNFÄLLEN / ERSTE HILFE

Die eigene Sicherheit hat Vorrang!

Notruf absetzen und „W-Fragen“ beachten:

- **Wo** ist der Unfall passiert?
- **Was** ist passiert?
- **Wie viele** Personen sind betroffen?
- **Welche** Art von Verletzung(en)?
- **Warten** auf Rückfragen,

Erste Hilfe leisten.

Notruf: Allgemein: 112, innerbetrieblich: [Tel.-Nr.]

Innerbetriebliche Ersthelfer: [Name], Standort: [Standort], Telefonnummer: [Tel.-Nr.]

Erste Hilfe Einrichtungen: [Standort]

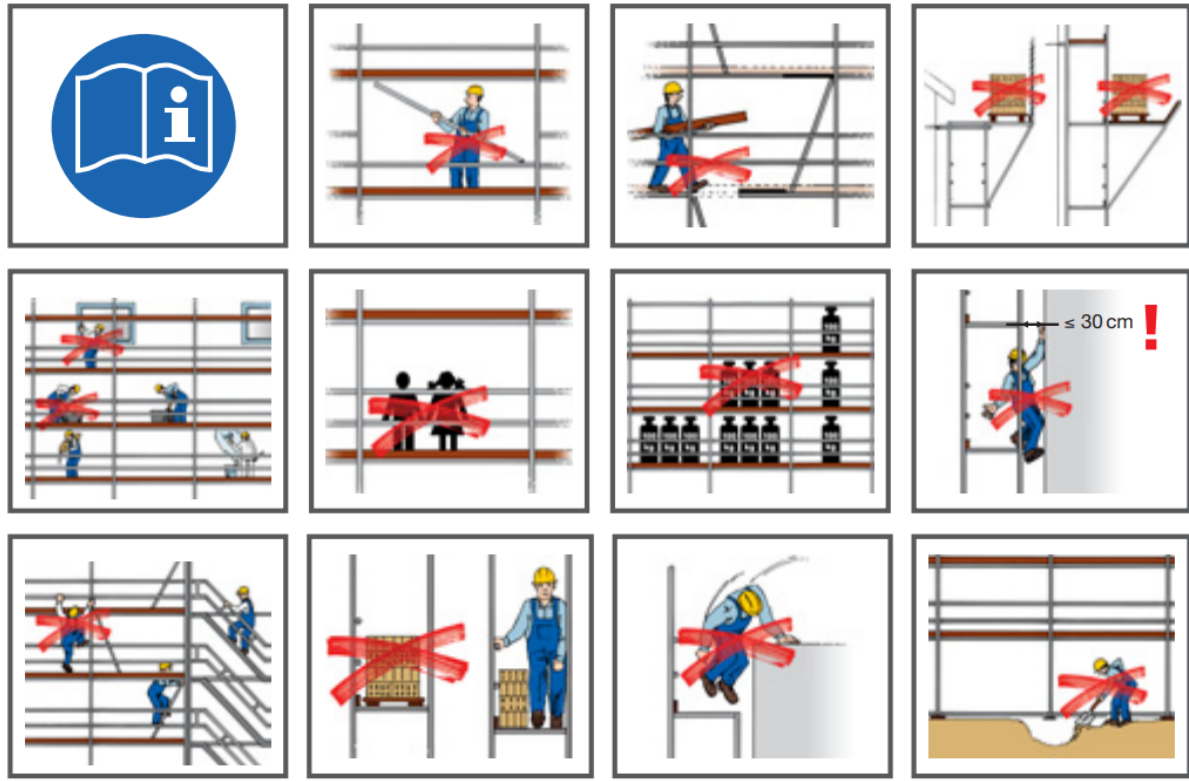
AED (Laien Defibrillator): [Standort]



6. FOLGEN BEI NICHTBEACHTUNG

Die Nichtbeachtung kann juristische Folgen haben.
Das Nichtbeachten dieser Anweisung ist ein Verstoß gegen gegebene Weisungen und wird entsprechend geahndet.

7. ZUSÄTZLICH BEACHTEN



Nächster Überprüfungstermin: